

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 24.02.2023

Dezernat: IV / Kulturbüro

Bearbeiter/in: Herr Ahmels

Telefon: 59127 - 42

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00749/2023

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Bürgerservice
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Gebührensatzung des Konservatoriums Schwerin ab Schuljahr 2023/2024 für den Kalkulationszeitraum der Schuljahre 2023/24 - 2025/26.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Gebührensatzung des Konservatoriums Schwerin ab dem Schuljahr 2023/2024 entsprechend der Anlage 1 und Anlage 2 für den Kalkulationszeitraum der Schuljahre 2023/24 – 2025/26.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Das Konservatorium (KON) der Landeshauptstadt Schwerin (LHS) wird als kostenrechnende Einrichtung der LHS geführt. Für die Teilnahme am Unterricht/an Kursen der oben genannten Einrichtung erhebt die LHS zur teilweisen Deckung der Kosten (Benutzungs-) Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz M-V. Die gültige Gebührensatzung des Konservatoriums ist im Jahr 2017 beschlossen worden und zum 03.08.2017 in Kraft getreten.

Der für die Gebührenberechnung zugrunde gelegte Kalkulationszeitraum wird gem. § 6 Abs. 2d Kommunalabgabengesetz M-V auf drei Jahre festgelegt und bezieht sich hier auf den Zeitraum der Schuljahre 2023/24 – 2025/26.

Die Anpassung der Gebührensatzung ist ab 01.09.2023 erforderlich, um die allgemeine Kostensteigerung (insbesondere Betriebs- und Personalkosten) zumindest teilweise auszugleichen. Ohne eine Gebührenanpassung kann das von der Stadtvertretung vorgegebene Ziel, den Kostendeckungsgrad von 35 % nicht zu unterschreiten (siehe Ausführungen zum wesentlichen Produkt), nicht eingehalten werden.

Insgesamt sind die Kosten im Vergleich zur letzten Kalkulation in 2017 um rund ein Drittel gestiegen. Würde der in 2017 zugrunde gelegte Kostendeckungsgrad von 72 % für auswärtige Schüler/Schülerinnen und Erwachsene und 55 % für Schweriner Schüler /Schülerinnen weiterhin Anwendung finden, wäre eine Gebührensteigerung von ca. 33 % die Folge.

Aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen Situation mit enormen finanziellen Belastungen für Familien in Schwerin und in der Region wäre eine solche Erhöhung aus Sicht der Verwaltung unverantwortlich und würde zudem zu Abmeldungen in nennenswerter Größenordnung führen. Ermäßigungen für einkommensschwache Familien können die Gebührenhöhe nur begrenzt kompensieren.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, dass der kalkulatorische Kostendeckungsgrad für Schweriner Schülerinnen und Schüler von 55 % auf 45 % angepasst wird. In der Folge würden sich die Gebühren durchschnittlich um rund 10 % erhöhen.

In der Gebührensatzung werden nach wie vor unterschiedliche Tarife für Schweriner Kinder und Jugendliche und auswärtige Kinder, Jugendliche und Erwachsene erhoben. Diese Differenzierung ist durch die Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt. Die umliegenden Landkreise verfügen selbst über Musikschulen. Mit diesem Steuerungsmittel wird eine Sogwirkung in Richtung Oberzentrum verhindert. Darüber hinaus sind die Haushaltsmittel der LHS begrenzt und sollen insbesondere Schwerinerinnen und Schweriner unterstützen. Des Weiteren wird mit den unterschiedlichen Tarifen die Doppelbelastung der Einwohnerinnen und Einwohner (im Verhältnis zu den umliegenden Gemeinden erheblich höhere Grundsteuerhebesätze, finanzielle Beteiligung an den zuschussbedürftigen kulturellen Einrichtungen der Stadt) zumindest anteilig kompensiert. Der kalkulatorische Kostendeckungsgrad für Schweriner Erwachsene wird hier auf 60 % von ehemals 72 % angepasst.

Mit der vorliegenden Gebührensatzung werden Gebührentarife für eine dritte Personengruppe eingeführt (siehe 3. KDG), da bisher alle Auswärtigen in einem Tarif mit den Schweriner Erwachsenen erfasst worden sind und hier aus rechtlichen Gründen weiter unterschieden werden muss. Demensprechend erfolgt durch die Einführung der 3. Personengruppe eine Unterscheidung zwischen den Schweriner Erwachsenen (im 2. KDG) und allen Auswärtigen in Höhe von 2 € monatlich je Gebühr.

Das Konservatorium „Johann W. Hertel“ ist ein wesentliches Produkt des Teilhaushaltes 03. Durch die Stadtvertretung sind folgende Ziele beschlossen worden:

1. Musikschulangebote für 25 besonders begabte Schülerinnen und Schüler in der studienvorbereitenden Abteilung (SVA)
2. Musikschulangebote für 100 Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien
3. Erhöhung des Anteils von Schülern aus einkommensschwachen Familien auf 15% der Gesamtschülerzahl bis zum Jahr 2025
4. Anteil der Schweriner Schülerinnen und Schüler soll 85 Prozent betragen
5. Kostendeckungsgrad soll 35 Prozent nicht unterschreiten

Die vorgelegte Gebührensatzung hat insbesondere Auswirkungen in den Zielen:
zu 4: Die bisher geltenden Einkommensgrenzen, die zur Ermäßigung der Unterrichtsgebühren berechtigen, müssen parallel zu den steigenden Sozialleistungen verlaufen, da sonst Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien nicht mehr von den bisherigen Vergünstigungen partizipieren.

zu 5: Das Ziel wird weiterhin erreicht, da die aus der Kalkulation resultierende Erhöhung der

Gebühren die steigenden Aufwendungen (z.B. Sach- und Personalkosten etc.) teilweise kompensieren.

2. Notwendigkeit

Die gültige Gebührensatzung des Konservatoriums ist im Jahr 2017 beschlossen worden und zum 03.08.2017 in Kraft getreten. Anpassungen sind aus verschiedenen Gründen erforderlich (siehe Ausführungen unter 1.).

3. Alternativen

Die Gebührensatzung wird nicht angepasst, wodurch keine Kompensation der allgemeinen Kostensteigerungen für den städtischen Haushalt erfolgt.

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Die Unterrichtsgebühren am Konservatorium werden durchschnittlich um rund 10 % erhöht.

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Musikschulangebote des Konservatoriums als freiwillige Aufgabe ist ein wichtiger Bestandteil der kulturellen Bildungsangebote zur Sicherung der gleichberechtigten und schrankenlosen Teilhabe am kulturellen Leben in der Landeshauptstadt Schwerin.

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

Die Erhöhung der Gebühren um ca. 10 Prozent ist im beschlossenen Haushaltsplan eingestellt. Vorausgesetzt die kalkulierte Schülerzahl bleibt stabil, werden die Gebühreneinnahmen in 2023 um ca. 20.000 € und 2024 um ca. 60.000 € steigen. Da die Schülerzahlen vor der Pandemie aktuell noch nicht wieder erreicht sind, könnten die Gebührenerträge nach aktueller Prognose das Ertragsziel von 693.000 € um ca. 24.000 € verfehlen. Da die Anmeldungen zurzeit immer weiter steigen und sich diese Lücke immer weiter schließt, könnten die für 2024 geplanten Gebührenerträge erreicht werden. Vorausgesetzt der positive Anmeldetrend wird durch die Erhöhung um 10 Prozent nicht negativ beeinflusst.

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Keine

Der Entwurf der Gebührensatzung ist im Haushaltsplanentwurf 2023/2024 verarbeitet.

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1 – Gebührenkalkulation

Anlage 2 – Gebührensatzung

Anlage 3 – Gebührensatzung Synopse

Verfahrenshinweis:

Dieses Dokument befindet sich im Entwurfsstadium und ist noch nicht zur Weiterleitung in die Gremien (außer Dezernentenberatung) freigegeben.

Die Unterschriftenleiste wird nach Bestätigung durch die Dezernentenberatung im Zuge der Freigabe der Vorlage durch das Büro der Stadtvertretung eingearbeitet.